

ZUSCHUSSRICHTLINIEN
der
GEMEINDE MAINASCHAFF



***zur Förderung der Jugend, der Kultur und des
Sportes***

Inhaltsübersicht

I. Ziel der Förderung

II. Zuschussberechtigte Maßnahmen

1. Förderung sportlicher Vereine
2. Förderung kultureller Vereine
3. Jugendförderung
4. Jubiläen
5. Grundförderung der Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Mainaschaff
6. Besondere Förderung

III. Höhe der Förderung

IV. Zuschussanträge

V. Entscheidungsbefugnis über Zuschussanträge

VI. Inkrafttreten

Stand: 01.01.2002

Stand: 13.12.2005 - 1.Änderung bei Ziffer III.1.5 durch Gemeinderat

Stand: 23.10.2007 - 2.Änderung bei Ziffer III.6.1 durch Gemeinderat

Stand: 13.11.2007 - 3.Änderung bei Ziffer III.6.1 durch Gemeinderat

Stand: 11.12.2007 - 4.Änderung bei Ziffer IV. Buchst. i durch Gemeinderat

Stand: 15.10.2013 - 5.Änderung bei „Anlage“ durch Gemeinderat

Stand: 15.12.2015 - 6.Änderung bei Ziffer III.6.2 + Anlage durch Gemeinderat

I. ZIEL DER FÖRDERUNG

Die Gemeinde Mainaschaff fördert im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel, jedoch ohne Rechtsanspruch, die örtlichen Vereine durch Zuschüsse nach diesen Richtlinien, um deren Bedeutung für Sport, Kultur und das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde zu würdigen. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Förderung der Jugendarbeit gelegt.

Gleichermaßen will die Gemeinde die Vereine, Verbände und Organisationen fördern, die für die Ortsbürger auf sozialem Gebiet tätig sind. Politische Gruppierungen und Organisationen bleiben von einer Bezuschussung ausgenommen.

II. ZUSCHUSSBERECHTIGTE MASSNAHMEN

1. Förderung sportlicher Vereine

Gefördert werden rechtsfähige Turn- und Sportvereine, die dem jeweiligen Dachverband angehören, ihren Sitz in Mainaschaff haben, satzungsgemäß Sport betreiben und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen für nachfolgende Maßnahmen:

1.1. *Neubau, Erweiterung und notwendige Umbauten von Sportanlagen im Gemeindegebiet Mainaschaff*

1.2. *Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und zwar*

- a) Hallen, Gymnastikräume, Umkleieräume und sonstige Funktionsräume (Toiletten, Schiedsrichterräume, Dusch- und Waschräume)
- b) Hartplätze
- c) Tennisfelder
- d) Reitanlagen
- e) Übungsflächen

1.3. Teilnahme an Wettkämpfen

1.4. Erringung von Meisterschaften

1.5. Aufwendungen für staatlich anerkannte Übungsleiter

2. Förderung kultureller Vereine

Gefördert werden rechtsfähige Vereine, die dem jeweiligen Dachverband angehören, ihren Sitz in Mainaschaff haben, satzungsgemäß Kulturgut und Brauchtum pflegen und fördern, und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für nachfolgende Maßnahmen:

2.1. *Anschaffungen*

2.2. *Dirigenten von Chören und Musikkapellen*

3. Jugendförderung

3.1. Grundförderung für Jugendarbeit der Vereine, Verbände und kirchlicher Organisationen mit Sitz in Mainaschaff

3.2. Fahrten für Jugenderholung und Jugendinformation

4. Jubiläen

5. Grundförderung der Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Mainaschaff

6. Besondere Förderung

6.1. Für öffentliche Auftritte zu Anlässen der Ortsgemeinschaft

6.2. Vereine und Organisationen mit Betreuungsaufgaben

III. HÖHE DER FÖRDERUNG

Für die Maßnahmen nach Ziffer II. gelten folgende Fördersätze entsprechend den dort angegebenen Nummern:

für 1.1. Neubauten

Zuschüsse in Höhe von 10 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 15.400,00 € für die Maßnahme

Erweiterungen und Umbauten

Zuschüsse in Höhe von 10 % der Aufwendungen, höchstens jedoch insgesamt 15.400,00 € für die Gesamtmaßnahme. Bereits gewährte Zuschüsse sind auf den Höchstbetrag anzurechnen.

für 1.2. € 1,30 jährlich je m² nicht überdachter Sportanlagen, Hartplatzflächen und Tennisfelder
€ 5,15 jährlich je m² überdachter Sportanlagen, Hartplätzen und Tennisfelder
€ 0,55 jährlich je m² nicht überdachter Reitanlagen und Übungsflächen
€ 2,60 jährlich je m² überdachter Reitanlagen

Dem Zuschuss wird der Flächenbestand des Zuschussjahres 1992 zugrunde gelegt. Eine Erweiterung der Flächen wird nicht mehr bezuschusst. Bei Flächenverringern werden die neuen Flächen angesetzt.

Der sich ergebende Zuschussbetrag wird pauschal um 5 v.H. gekürzt.

für 1.3. € 16,00 je Teilnehmer an Landes-, süddeutschen oder deutschen, sowie an Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

für 1.4. **Einzelmeister im Medaillenrang**

* Landesmeisterschaften (Bayern, Hessen usw.)	52,00 €
* Süddeutsche Meisterschaften	52,00 €
* Deutsche Meisterschaften	77,00 €
* Europameisterschaften	102,00 €
* Weltmeisterschaften, Olympische Spiele	127,00 €

Mannschaftsmeister

* Landesliga (Mannschafts- oder zweiter Mannschaftsmeister)	154,00 €
* Bundesliga (Mannschafts- oder zweiter Mannschaftsmeister)	256,00 €
* Europameisterschaften (Medaillenrang)	512,00 €
* Weltmeisterschaften, Olympische Spiele (Medaillenrang)	1.024,00 €

für 1.5. Zuschüsse werden im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der jeweils geltenden Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen gewährt. Der Zuschuss beträgt 3,45 €/Std. je anerkannter Übungsleiterstunde bis 200 Jahresstunden je Übungsleiter und 2,25 €/Std. je anerkannter Übungsleiterstunde über 200 bis 300 Jahresstunden je Übungsleiter. Zugrunde gelegt werden die förderungsfähigen Stunden des Vorjahres. Der sich ergebende Zuschussbetrag wird pauschal um 5 v.H. gekürzt.

für 2.1. Für die Anschaffungen von Musikinstrumenten und anerkannten Trachten werden Zuschüsse in Höhe von 10 % des Anschaffungswertes gewährt.

für 2.2. Für ihre Dirigenten erhalten die **beiden** Gesangsvereine, sowie die Blaskapelle jährlich je 512,00 €, das Mandolinenorchester des Wander- und Naturschutzvereines, die Kirchenchöre und der Chor Mosaik je 256,00 € Zuschüsse.

für 3.1. € 2,30 je Jugendlicher als Jahresbeitrag bis zum Höchstalter von 18 Jahren. € 6,15 je Jugendlicher als Höchstbetrag bis zum Höchstalter von 18 Jahren für die Ministranten St. Margaretha, die KJG und die Pfadfinder Mainaschaff. Zugrundegelegt wird der Mitgliederstand des Vorjahres. Maßgebend für die Bezuschussung sind die den übergeordneten Verbänden gemeldeten Jugendlichen.

für 3.2. Zur Durchführung von Fahrten, die ausschließlich der Jugenderholung (Zeltlager, Freizeiten und dgl.) oder Jugendinformationen (auch Grenzlandfahrten) dienen, werden Zuschüsse in Höhe von € 1,55 pro Tag und Teilnehmer unter folgenden Bedingungen gewährt:

<i>Alter der Jugendlichen:</i>	höchstens 18 Jahre (plus 10 Teilnehmer ein Betreuer)
<i>Mindestteilnehmer:</i>	6 Jugendliche
<i>Mindestdauer:</i>	3 Tage
<i>Höchstdauer:</i>	10 Tage

vorzulegende Nachweise: Von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste und ein Kurzbericht über die Maßnahme.

Die Altersbeschränkung gilt nicht für Betreuer und Behinderte. Behinderte Teilnehmer werden mit € 5,00 bezuschusst; bei Mehraufwendungen entscheidet der Gemeinderat bei Antragstellung.

Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich.

<u>für 4.</u>	Vereinsjubiläen	
	25 jähriges Bestehen	130,00 €
	50 jähriges Bestehen	260,00 €
	75 jähriges Bestehen	390,00 €
	100 jähriges Bestehen	520,00 €

Bei jedem weiteren 25-jährigen Vereinsjubiläum erhöht sich der Zuschuss um 130,00 €. Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass der Verein einem Dachverband angehört.

für 5. **Grundförderung der Vereine**

Die Grundförderung soll sicherstellen, dass alle förderungsberechtigten Vereine, insbesondere aber Kleinvereine (Vereine mit geringer Mitgliederzahl), die keine zweckgebundenen Zuschüsse erhalten können, in ihrer allgemeinen Vereinsarbeit gefördert und unterstützt werden.

Eine Förderung kann nur dann erfolgen für Vereine, die einem Dachverband angehören. Maßgebend für die Förderung ist die Zahl der Vereinsmitglieder zum 31.12. des Vorjahres, die der Gemeinde Mainaschaff in einem entsprechenden Formblatt gemeldet sind.

Die Höhe der Förderung beträgt für Vereine mit einem Mitgliederstand		
bis zu 50 Personen	52,00 €	
von 51 bis 150 Personen	77,00 €	
über 150 Personen	0,55 € pro Mitglied, höchstens jedoch € 256,00	

Zugrundegelegt wird der Mitgliederstand des Vorjahres

für 6. **Besondere Förderung**

Besondere Förderung sollen Vereine und Organisationen erhalten, die bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen der Ortsgemeinschaft besonders in Anspruch genommen werden bzw. besondere Aufgaben innerhalb der Ortsgemeinschaft aktiv wahrnehmen.

Die Höhe der Förderung beträgt jährlich:

<u>für 6.1.</u>	Blaskapelle	512,00 €
	Gesangsverein „Edelweiß“	256,00 €
	MGV „Melomania“	256,00 €
	Gebirgs- und Volkstrachtenverein „Adler“	256,00 €
	Wander- und Naturschutzverein „Alpenrose“	256,00 €
	Feuerwehrverein	256,00 €
	Verein für Orts- und Familiengeschichte	256,00 €
	Theater in der Krone	256,00 €
	Historischer Weinberg Mainaschaff	256,00 €

<u>für 6.2.</u>	VdK	256,00 €
	Arbeiterwohlfahrt	256,00 €
	Club 60	256,00 €
	Katholischer Frauenbund (Frauenkreis St. Margaretha)	256,00 €
	Evangelischer Frauenkreis	256,00 €
	Evangelischer Seniorenkreis	256,00 €
	Treffpunkt aller Länder (ehem. Ökum. AK Asyl)	256,00 €
	Rollstuhl-Cafè – Offene Seniorenarbeit	256,00 €
	Tanztee – Offene Seniorenarbeit	256,00 €

Johannesgemeinschaft für die Krankenbetreuung einen Grundbetrag von 256,00 € und 2,05 € je Einwohner, jeweils nach dem Einwohnerstand vom 30. Juni des Vorjahres laut Stat. Landesamt.

IV. ZUSCHUSSANTRÄGE

- a) Zuschussanträge für Baumaßnahmen (1.1) sind grundsätzlich vom Hauptverein und vor dem Maßnahmebeginn bei der Gemeinde einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:
- * Baupläne
 - * ordnungsgemäße und vollständige Ausschreibung, bzw. mindestens drei ordnungsgemäße und vollständige Kostenangebote
 - * Finanzierungsplan, der sonstige Zuwendungen, Zuschüsse, Eigenmittel, Eigenleistungen sowie Leistungen Dritter und von Dritten übernommene Kosten enthält.
- b) Zuschussanträge nach 1.2. haben die für die Bezuschussung erforderlichen Größenangaben des Jahres 1992 zu enthalten. Bei Flächenverringerung sind automatisch entsprechende Nachweise beizufügen.
- c) Zuschussanträge nach 1.3. und 1.4. sind durch Bestätigung der jeweiligen Wettkampfleitung, des jeweiligen Fachverbandes oder durch sonstige Unterlagen glaubhaft zu belegen.
- d) Für Zuschussanträge nach 1.5. ist der Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg, der die Anzahl der zuschussfähigen Übungsleiterstunden und die Höhe des Staatszuschusses ausweist, beizufügen.
- e) Sämtliche Zuschussanträge sind anhand der Formblätter unter Beifügung der jeweils angegebenen Unterlagen zu stellen.
- f) Die Zuschussanträge für das laufende Zuschussjahr sind bis zum 31.10. dieses Jahres zu stellen. Die Zuschüsse werden beim folgenden Neujahrsempfang überreicht. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.
- g) Für Zuschüsse nach Ziffer V (Einzelentscheidungen des Gemeinderates) gelten grundsätzlich die bei Buchstabe „f“ festgelegten Bestimmungen entsprechend.
- h) Zuschüsse nach Ziffer II.1.5. (Übungsleiterstunden)
Die Vereine erhalten eine Vorausleistung auf den Zuschussbetrag des kommenden Jahres. Diese Vorausleistung ist nach Vorliegen der Unterlagen (Bescheid Landratsamt) mit der Gemeinde abzurechnen. Für die Abwicklung gelten die bei Buchstabe „f“ genannten Bestimmungen entsprechend.
- i) Soweit ein Verein nicht zuschussberechtigt ist, weil er nicht ins Vereinsregister eingetragen ist oder nicht dem jeweiligen Dachverband oder nicht der als Anlage beigefügten Liste angehört, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall, ob er in die Richtlinien mit aufgenommen wird.
- j) Bei wahrheitswidrigen Angaben wird der Verein für die nächsten fünf Jahre von der Gewährung gemeindlicher Zuschüsse ausgeschlossen. Die aufgrund dessen gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

V. Für Entscheidungen über Zuschussanträge im Rahmen dieser Richtlinien gilt die „Geschäftsordnung für den Gemeinderat Mainaschaff“. Über Zuschussanträge außerhalb dieser Richtlinien entscheidet der Gemeinderat.

VI. Diese Zuschussrichtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

1. Änderung (III.1.5) vom 13.12.2005 gilt ab dem Zuschussjahr 2005.
2. Änderung (III.6.1) vom 23.10.2007 gilt ab dem Zuschussjahr 2007.
3. Änderung (III.6.1) vom 13.11.2007 gilt ab dem Zuschussjahr 2007.
4. Änderung (IV. Buchst. i) vom 11.12.2007 gilt ab dem Zuschussjahr 2007.
5. Änderung (Anlage) vom 15.10.2013 gilt ab dem Zuschussjahr 2013.
6. Änderung (III.6.2 + Anlage) vom 15.12.2015 gilt ab dem Zuschussjahr 2016.

Anlage zu den Zuschussrichtlinien der Gemeinde Mainaschaff

1. Angelsportverein „Petri Jünger“ Mainaschaff
2. Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Mainaschaff e.V.
3. Bayerisches Rotes Kreuz
4. Bienenzuchtverein
5. Blaskapelle Mainaschaff e.V.
6. BRK Wasserwacht Ortsgruppe Mainparksee
7. Chor Mosaik Mainaschaff
8. Club 60
9. DJK Mainaschaff e.V.
10. DPSG Pfadfinder St. Georg
11. Evangelische Kirchengemeinde St. Markus
12. Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff e.V.
13. Frauenkreis St. Margaretha
14. Gesangsverein „Edelweiß“ 1893 e.V. Mainaschaff
15. Johannesgemeinschaft e.V.
16. Katholische Junge Gemeinde
17. Katholischer Kirchenchor
18. Kegelsportclub „Einigkeit“ Mainaschaff 1965
19. Kegelsportclub „Lauf Gut“ Mainaschaff 1922 e.V.
20. Kleintierzuchtverein Mainaschaff 1942
21. Männergesangsverein „Melomania“ 1896 e.V. Mainaschaff
22. Ministranten St. Margaretha
23. Obst- und Gartenbauverein Mainaschaff
24. Treffpunkt aller Länder (ehem. Ökumenischer Arbeitskreis Asyl)
25. Radsportverein „Vorwärts 06“ Mainaschaff e.V.
26. Rauch- und Gesellschaftsclub „Blaue Wolke“
27. Reisetaubenverein „Schwalbe“ Mainaschaff 05051
28. Reit- und Fahrverein Mainaschaff und Umgebung e.V.
29. Rollstuhl-Cafè – Offene Seniorenarbeit
30. Schachclub 1929
31. Schiffsmodellbauclub Mainaschaff
32. Trimm- und Sportgemeinschaft Mainaschaff 1973 e.V.
33. Turn- und Sportvereinigung 1896 e.V. Mainaschaff
34. V.d.K.
35. Verein für deutsche Schäferhunde e.V.
36. Verein für Orts- und Familiengeschichte Mainaschaff e.V.
37. Volks- und Gebirgstrachtenverein „Adler“
38. Wander- und Naturschutzverein „Alpenrose“
39. Wasserskiclub „Cypress Skiers“ Mainaschaff e.V.
40. Theater in der Krone e.V.
41. Historischer Weinberg Mainaschaff e.V.
42. Sportclub Kegelfreunde Mainaschaff
43. Angelverein Mainparksee e.V.
44. Tanztee – Offene Seniorenarbeit